

**Geschäftsweisung 16-2016**  
**Schuldnerberatung**  
vom 19.12.2016, geändert am 23.12.2019

**1 Rechtsgrundlagen und Grundsätzliches**

**2 Anspruchsberechtigte**

**3 Leistungsangebot, Beratungsstellen, Kosten**

- 3.1 Leistungsangebot
- 3.2 Beratungsstellen
- 3.3 Kostenstruktur

**4 Verfahrensschritte**

- 4.1 Profiling und Eingliederungsvereinbarung (EinV)
- 4.2 Einwilligung (Sozialdatenschutz), Bewilligung, Bescheide/Pendelbrief und Verbuchung/Abrechnung; Aufbewahrung
- 4.3 Zeitpunkt der Bewilligung
- 4.4 Sondierungsberatung
- 4.5 Außergerichtlicher Schuldenbereinigungsversuch

**4.6 Restkosten**

- 4.6.1 Erfolgreiche außergerichtliche Schuldenbereinigung
- 4.6.2 Einleitung des Verbraucherinsolvenzverfahren
- 4.7 Nachgehende Beratung
- 4.8 Hilfe zur Selbsthilfe

**4.9 Besonderheiten im Verfahren**

- 4.9.1 Abbruch
- 4.9.2 Neubewilligung
- 4.9.3 Wechsel der Beratungsstelle
- 4.9.4 Erhöhung der Gläubigerzahl
- 4.9.5 Schulden beim JC
- 4.9.6 Schulden aus unerlaubten Handlungen
- 4.9.7 Neue Schulden während der Wohlverhaltensphase
- 4.9.8 Auskünfte an den Treuhänder

**5 Verfahren bei Regelinsolvenz**

**6 Besondere Personengruppen**

**7 Schnittstelle zum SGB XII**

**8 Haushaltmittel/Controlling**

**9 Fachliche Ansprechpersonen**

**10 Inkrafttreten/Gültigkeit**

## 1 Rechtsgrundlage und Grundsätzliches

§16a Nr. 2 SGB II:

*„Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit kann die gem. Ziffer 3 beschriebene Leistung, die für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich ist, erbracht werden: „...“*

*2. die Schuldnerberatung.“*

Es handelt sich um eine kommunal finanzierte Leistung, für deren Einleitung bei erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen das Jobcenter Bremen (JC) zuständig ist. Die Abrechnung erfolgt über die Stadtgemeinde Bremen (Sozialressort).

## 2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind *erwerbsfähige leistungsbeziehende Personen* nach dem SGB II, die so überschuldet sind, dass sie ihre fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen können und eine Schuldnerberatung zur Eingliederung in das Erwerbsleben oder zum Erhalt eines Arbeitsplatzes benötigen. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld (SGB III, Recht der Arbeitslosenversicherung) führt zum Leistungsausschluss (siehe [§5 Abs. 4 SGB II](#)).

(Betroffene können sich an eine Beratungsstelle wenden, die die sog. ‚präventive Schuldnerberatung‘ anbietet: [Beratungsstellen präventive Schuldnerberatung](#).)

Die Eingliederung in das Erwerbsleben bzw. der Erhalt des Arbeitsplatzes ist beispielsweise gefährdet, wenn aufgrund von Vollstreckungstiteln Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (z. B. Konto- oder Lohnpfändungen) durchgeführt werden oder jederzeit eingeleitet werden können. Auch bei Berufsgruppen mit einer besonderen Verantwortung (Kassierer, Buchhalter, etc.) kann eine Überschuldung den Arbeitsplatz gefährden. Dabei ist die Perspektive der Integration in das Erwerbsleben zu prüfen; eine Arbeitsaufnahme muss nicht unmittelbar bevorstehen.

Kein Anspruch auf eine Kostenübernahme für Schuldnerberatung durch das JC besteht für:

- Personen, die nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II sind;
- Aufstocker mit Leistungen nach dem SGB III und dem SGB II

(Diese Kundinnen/Kunden können direkt an eine Beratungsstelle verwiesen werden).

Kein Anspruch auf eine Kostenübernahme für Schuldnerberatung durch das JC besteht in der Regel bei

- einer geringen Verschuldung von unter 2.500.- €;  
(Ausnahme: unter 25-jährige Personen mit mehr als 3 Gläubigern)
- Sozialgeldempfängern (fehlende Erwerbsfähigkeit und damit fehlende Arbeitsmarktnähe);
- Schuldner/innen, die zum Personenkreis aus [§ 304 InsO](#) gehören ([siehe 5](#)).
- Personen, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen (gemäß § 10 SGB II);
- Personen, bei denen vorrangig andere Vermittlungshemmnisse (z.B. Wohnungslosigkeit ohne begleitende Unterstützungsmaßnahmen, Sucht, fehlende bzw. nicht ausreichende Sprachkenntnisse) beseitigt werden müssen.

### **3 Leistungsangebot, Beratungsstellen und Kosten**

#### **3.1 Leistungsangebot**

Die Schuldnerberatung als Fachberatung nach § 16a Nr. 2 SGB II besteht zuerst aus dem Versuch einer außergerichtlichen Schuldenbereinigung. Dabei sind die Rahmenbedingungen der [Insolvenzordnung](#) zu beachten und deren Möglichkeiten auszuschöpfen. Gegebenenfalls wird eine nachgehende Beratung notwendig.

Ein Fall gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gläubiger dem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan zugestimmt haben. Scheitert der außergerichtliche Schuldenbereinigungsversuch und steht Betroffenen das Verbraucherinsolvenzverfahren offen, erhalten diese eine entsprechende Bescheinigung, die ihnen den Zugang zum [gerichtlichen Insolvenzverfahren](#) eröffnet.

Die Beratung beinhaltet Informationen über das Verbraucherinsolvenzrecht, Krisenintervention, Forderungsüberprüfung, Budget- und Haushaltsberatung, sozialpädagogische Beratung, *präventive Hilfen zur Vermeidung neuer Überschuldung* sowie Verhandlungen mit Gläubigern über eine außergerichtliche Schuldenbereinigung auf Grundlage des Schuldenbereinigungsplanes.

Eine nachgehende Beratung kann nach Abschluss einer erfolgreichen außergerichtlichen Schuldenbereinigung oder nach einem gerichtlichen Vergleich durchgeführt werden, wenn die unter [Punkt 4.7](#) genannten Voraussetzungen vorliegen.

#### **3.2 Beratungsstellen**

Eine aktuelle Liste mit den anerkannten Beratungsstellen stellt die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Sport und Integration dem JC zur Verfügung (siehe [Verfahrensorder](#)).

### **4 Verfahrensschritte**

#### **4.1 Profiling und Eingliederungsvereinbarung (EinV)**

Eine Überschuldung ist als mögliches Hemmnis für eine Integration im Profiling festzuhalten. Bei der Bewilligung ist Ermessen auszuüben unter besonderer Berücksichtigung der Marktnähe. Die Ermessensentscheidung ist nachvollziehbar bzw. überprüfbar unter Darlegung der Integrationsstrategie in einem *Beratungsvermerk zur Standortbestimmung* zu dokumentieren. Hierbei ist der Zusammenhang mit aufbauenden/ergänzenden Maßnahmen (z.B. AGH, etc.) zu erfassen und der Sozialdatenschutz zu beachten. Sofern die Leistung bewilligt wird, ist die Beratung als Verpflichtung in die EinV aufzunehmen und von der Antragstellerin/dem Antragsteller zu unterschreiben.

#### **4.2 Einwilligung (Sozialdatenschutz), Bewilligung, Bescheide, Pendelbrief und Verbuchung/Abrechnung; Aufbewahrung**

Das JC entscheidet über die Notwendigkeit einer Schuldnerberatung auf Grundlage des mit der elb Person geführten Beratungsgesprächs oder des von der Kundin bzw. dem Kunden gestellten (formlosen) Antrags.

Die Kundin bzw. der Kunde soll (unterstützt durch die Schuldnerberatungsstelle, falls zu diesem Zeitpunkt im Verfahren schon möglich) eine Erklärung abgeben, dass eine

Antragstellung Restschuldbefreiung zulässig ist (siehe [§ 287a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 InsO](#)).

Die Integrationsfachkraft (IFK) gibt die einzelnen Phasen der Beratung mit dem Pendelbrief (siehe BKB, Lokale Vorlagen, JC Bremen, Markt & Integration, Flankierende Leistungen) in Auftrag und bewilligt die jeweilige Leistung per Bescheid.

Bescheid-Durchschriften sind zur E-Akte zu nehmen und in Kopie an Controlling (48) zu übersenden.

Der Pendelbrief enthält persönliche Daten der Betroffenen. Für die Zusammenarbeit von JC und Beratungsstelle ist daher

1. eine Einwilligung zur Übermittlung der Sozialdaten beim JC (Kopie als Anhang zum Pendelbrief & Kopie für E-Akte) und
2. eine Einwilligung zur Übermittlung der Sozialdaten bei der Beratungsstelle zu unterzeichnen (siehe BKB, Lokale Vorlagen, JC Bremen, Markt & Integration, Flankierende Leistungen).

(Der Austausch findet seitens des Jobcenters ausschließlich über die überschuldete Person statt. Bewilligungsbescheid oder Pendelbrief werden grundsätzlich nur an die verschuldete Person versandt (Ausnahmen: Bescheide Restkosten, Nachgehende Beratung).

Betroffene sind im Gespräch darüber aufzuklären, welche Daten weitergeleitet werden. *Falls der Kunde sich weigert, die Einwilligungen zu unterschreiben, kann das Verfahren so nicht eingehalten werden.* Dieser Sachverhalt ist [ZSF](#) mitzuteilen.

Der Fall ist im Verfahren COSACH (im Verfahrenszweig WL SGB II) zu erfassen: Bewilligung, Fortgang sowie Beendigung der flankierenden Maßnahme müssen (mit Resultat) in COSACH vermerkt werden (s. dazu die [Arbeitsanleitung](#) im Ordner ‚Flankierende Leistungen‘. Per Pendelbrief meldet die Beratungsstelle die Ergebnisse je am Ende einer Beratungsphase an die zuständige IFK im JC zurück.

Rechnungen übersendet jede Beratungsstelle an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Referat 11 - Haushalt, BahnhoFsplatz 29, 28195 Bremen.

**Bescheide und Pendelbriefe sind jeweils in Kopie an JC-Team 48 -Controlling- zu senden.**

Der Verlauf ist in der E-Akte zu dokumentieren (Pendelbrief, Bescheide), die Ermessensausübung in VerBIS.

### **4.3 Zeitpunkt der Bewilligung**

Für die Wirksamkeit einer Schuldnerberatung wird ein Vorlauf von mehreren Monaten benötigt. Dies ist für den Zeitpunkt der Gewährung zu beachten. Für (Allein-)Erziehende mit Kind unter 3 Jahren kann (bei Vorliegen aller Voraussetzungen) bereits 6 Monate vor dem dritten Geburtstag des letzten Kindes eine Schuldnerberatung bewilligt werden, damit die Schuldnerberatung bei der Aufnahme der Vermittlungsbemühungen abgeschlossen sein kann.

### **4.4 Sondierungsberatung**

Zuerst wird die Sondierungsberatung bewilligt. Betroffene erhalten den Bewilligungsbescheid, die Liste der anerkannten Beratungsstellen und das Original des Pendelbriefes zur Abgabe bei einer Beratungsstelle. Die Beratungsstelle kann frei gewählt werden. Die o.g. Unterlagen

erhält während des Verfahrens immer die Kundin/ der Kunde und nicht die Beratungsstelle (außer bei den Restkosten).

Der Bescheid für die Sondierung und der Pendelbrief sind *auf drei Monate zu befristen*, denn die Beratung muss spätestens nach drei Monaten begonnen haben. Ist dies nicht der Fall, ist 48 –Controlling– zu benachrichtigen.

Die Sondierungsberatung umfasst die Feststellung der Schuldenhöhe und der Gläubigerzahl. Die rechtliche Situation (Titulierung, Ausschluss von Forderungen von der Restschuldbefreiung) wird bewertet. Außerdem wird das Selbsthilfepotential eingeschätzt. Überschuldete Personen müssen ihre Bereitschaft zur Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens schriftlich erklären, was auf dem Pendelbrief vermerkt wird.

*Ausnahme: Bei Straffälligen/Haftentlassenen kann darauf verzichtet werden, wenn die Schulden nicht von der Restschuldbefreiung erfasst werden (Ziff. 4.9.6). Die Beratungsstelle kann in diesen Fällen auf dem Pendelbrief darauf hinweisen.*

Nach der Sondierung gibt die Beratungsstelle dem JC mit dem Pendelbrief eine Rückmeldung über den geeigneten Verlauf der Schuldnerberatung. Das JC entscheidet zeitnah über das weitere Vorgehen. Bei Ablehnung einer weiteren Beratung ist ein Bescheid mit einer individuellen Begründung unter Ausübung und Dokumentation pflichtgemäßen Ermessens zu erstellen (siehe BKB, Lokale Vorlagen, JC Bremen, Markt & Integration, Flankierende Leistungen).

#### **4.5 Außergerichtlicher Schuldenbereinigungsversuch**

Ist aus Sicht des JC weiterhin Schuldnerberatung erforderlich, wird zunächst entsprechend der bisher bekannten Gläubigerzahl ein Bescheid für einen außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch („ohne Erfolg“) erstellt (siehe BKB, Lokale Vorlagen, JC Bremen, Markt & Integration, Flankierende Leistungen).

#### **4.6 Restkosten: entweder**

##### **4.6.1 Erfolgreiche außergerichtliche Schuldenbereinigung**

- a) die Beratungsstelle legt Nachweise über die erfolgte Schuldenbereinigung vor;
- b) ein Bescheid mit der zutreffenden Kategorie bzw. Fallgruppe wird erstellt;

oder

##### **4.6.2 Einleitung des Verbraucherinsolvenzverfahrens**

- a) die Beratungsstelle legt einen Nachweis über die Antragstellung auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens und auf Erteilung von Restschuldbefreiung (ersatzweise den Eröffnungsbeschluss) vor;
- b) die Kosten werden (entsprechend der zutreffenden Kategorie) per Bescheid zugesichert.

Der Bescheid für die Schuldnerberatung befindet sich im BK-Dienst, Lokale Vorlagen, JC Bremen, Markt & Integration, Flankierende Leistungen.

*Eine Kopie des Bescheides erhalten die Beratungsstelle zur Abrechnung mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sowie Team 48 -Controlling-. Werden keine Restkosten geltend gemacht (bei Abbruch oder wenn eine Verbraucherinsolvenz nicht möglich ist), erhält Team 48 -Controlling- eine Kopie des Pendelbriefes.*

## 4.7 Nachgehende Beratung

Nach Abschluss der eigentlichen Schuldnerberatung können überschuldete Menschen eine nachgehende Beratung beantragen. Sie ist zu bewilligen, wenn das Anliegen des Klienten einen erheblichen Arbeitsaufwand für die Beratungsstellen bedeutet und in direktem Zusammenhang mit der ursprünglichen Überschuldungsproblematik steht. Dies ist der Fall bei

1. Ratenzahlungsvereinbarungen, die mindestens drei Jahre umfassen und über Fonds und Treuhandkonten abgewickelt werden (Die Abwicklung bedeutet für mehrere Jahre einen erheblichen Bearbeitungsaufwand, in diesem Fall ist eine umgehende Übernahme direkt nach Abschluss möglich)
2. einer drohenden Gefährdung des eingeleiteten Verbraucherinsolvenzverfahrens (durch Gerichtsbeschlüsse, rechtlich strittige Probleme mit dem Treuhänder, eine Neuverschuldung oder andere individuelle Gründe.)
3. einer drohenden Gefährdung des vom Beratungsnehmer selbst durchgeführten Ratenzahlungsverfahrens im Rahmen der außergerichtlichen Einigung (Wenn der Schuldner mit seinen Raten in Verzug kommt, kann die Planabwicklung scheitern, zum Beispiel bei Neuverschuldung durch Nachzahlungen an den Energieversorger).

Die Antragstellung erfolgt in der Regel über die Beratungsstelle über einen gesonderten Pendelbrief (der zur Information im [Verfahrensordner](#) abgelegt ist). Der Antrag ist individuell zu begründen, von der überschuldeten Person zu unterschreiben und mit antragsbegründenden Unterlagen versehen bei der zuständigen IFK im JC einzureichen.

Bewilligung oder Ablehnung erfolgen per Bescheid an die überschuldete Person. Kopien der jeweiligen *Bewilligung* gehen an die Beratungsstelle sowie 48 -Controlling-. Die Beratungsstelle informiert die zuständige IFK über den Abschluss der nachgehenden Beratung. Eine COSACH-Buchung der Nachgehenden Beratung ist technisch nicht möglich.

## 4.8 Hilfe zur Selbsthilfe

Bei der Bewilligung von Hilfe zur Selbsthilfe ist abzuwägen, ob die betroffene Person in der Lage ist, ihre Angelegenheiten mit Unterstützung durch die Beratungsstelle selbst zu regeln. Zu beachten sind z. B. Sprachkenntnisse, Alphabetisierung, intellektuelle Fähigkeiten, die Höhe der Schulden, die Anzahl der Gläubiger, ggf. andere Vermittlungshemmnisse.

## 4.9 Besonderheiten im Verfahren

### 4.9.1 Abbruch

Ein Abbruch der Beratung ist unverzüglich an das JC-Team 48 -Controlling- zu melden. Es ist das Eintreten eines Sanktionstatbestandes zu prüfen. Auf eine Rückforderung von Pauschalen und die Erstellung eines Widerrufsbescheides wird verzichtet. COSACH ist entsprechend anzupassen.

### 4.9.2 Neubewilligung

Eine Schuldnerberatung ist grundsätzlich als einmalige Leistung vorgesehen, weil sie u. a. präventive Beratung zur Vermeidung neuer Schulden beinhaltet. Nach dem Abbruch einer Beratung ist eine erneute Zuweisung daher nur in besonders begründeten Einzelfällen

möglich.

Ein erneutes Durchlaufen des Verbraucherinsolvenzverfahrens ist nach Erteilung der Restschuldbefreiung im ersten Verfahren frühestens nach Ablauf von zehn Jahren wieder möglich. Andere Fristen gelten für Konstellationen, in denen die Restschuldbefreiung während der Wohlverhaltensphase versagt wurde.

#### **4.9.3 Wechsel der Beratungsstelle**

Wechselt ein Schuldner die Beratungsstelle, müssen sich die betroffenen Beratungsstellen zum internen Ausgleich der gezahlten Pauschalen absprechen. Doppelbewilligungen einer Leistungsart sind nicht möglich.

Dies gilt auch für Umzüge in und Zuzüge aus einem anderen Bundesland. Hat die hiesige Schuldnerberatungsstelle die Beratung trotz des Umzugs zu Ende geführt, sind die Restkosten vom JC zu übernehmen.

#### **4.9.4 Erhöhung der Gläubigerzahl**

Legen Schuldner Belege über Schuldbeträge unvollständig vor, erhöht sich die tatsächliche Anzahl der Gläubiger gelegentlich nachträglich. Für eine korrekte Abwicklung (Beantragung meist zusammen mit den Restkosten) **sind im Bewilligungsbescheid beide Kategorien anzugeben: die für die neue Zahl an Gläubigern und anschließend die bisher bewilligte Kategorie.**

Bei ehemals Selbstständigen kann eine Verbraucherinsolvenz zu einer Regelinsolvenz werden, wenn sich die Gläubigerzahl auf über 19 Gläubiger erhöht. Betroffene sind direkt an das Insolvenzgericht zu verweisen. Schon geleistete Zahlungen sind nicht zurückzufordern. Der Bescheid ist nicht aufzuheben, da die Beratungsstelle tatsächlich Leistungen erbracht hat.

#### **4.9.5 Schulden beim JC**

Schulden beim JC sind bei den Gesamtschulden zu berücksichtigen. Das Inkasso kann im Insolvenzverfahren einer Ratenzahlungen zustimmen und ggf. auf die Restforderung verzichten. Vorrang hat jedoch die Aufrechnung mit der Grundsicherungsleistung entsprechend §§ 42a oder 43 SGB II.

Ist das JC der einzige Gläubiger, sind die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme jedoch nicht gegeben. In diesem Fall prüft das Inkasso, ob die Forderung gestundet, erlassen oder niedergeschlagen werden kann.

#### **4.9.6 Schulden aus unerlaubten Handlungen**

Schulden aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen sind bei den Gesamtschulden zu berücksichtigen. Sie können im Rahmen der Restschuldbefreiung zwar nicht erlassen werden, ihre Abzahlung muss aber dennoch im Wege einer Schuldnerberatung geregelt werden. Diese Schulden können nach Ende des Insolvenzverfahrens weiter begetrieben werden.

Forderungen öffentlich-rechtlicher Gläubiger können (befristet) niedergeschlagen werden. Nach einer Niederschlagung wird die Zahlungsfähigkeit des Schuldners in regelmäßigen Abständen überprüft. Für Schulden beim JC übernimmt das Inkasso die Prüfung im Privatinsolvenzverfahren.



#### **4.9.7 Neue Schulden während der Wohlverhaltensphase**

Eine Neuverschuldung während der Wohlverhaltensphase kann die Restschuldbefreiung gefährden. Ob eine Restschuldbefreiung trotz neuer Schulden während der Wohlverhaltensphase erteilt werden soll, entscheidet das Gericht am Schlusstermin. Werden in dieser Zeit bspw. Miet- oder Energiekostenrückstände durch das JC übernommen, so ist der Insolvenzverwalter darüber in Kenntnis zu setzen; dieser kann die Information an das Gericht weitergeben. In diesen Fällen kann eine nachgehende Beratung bewilligt werden, siehe Punkt [4.7](#).

#### **4.9.8 Auskünfte an den Insolvenzverwalter**

Tritt ein Insolvenzverwalter an das JC heran und bittet um eine Auskunft über beim JC bestehende Schulden, so ist sie ihm zu erteilen. Zuständig ist [das Inkasso](#).

### **5 Verfahren bei Regelinsolvenz**

Bei (ehemals) Selbständigen mit komplizierten Vermögensverhältnissen hat sich ein außergerichtlicher Einigungsversuch in der Regel als aussichtslos erwiesen. Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist für diese Fälle zumeist ausgeschlossen. Betroffene sind (durch die Beratungsstelle) ggf. direkt an das Insolvenzgericht zu verweisen.

### **6 Besondere Personengruppen**

#### **• Eheleute**

Bei Eheleuten ist es gleichgültig, ob es sich um gemeinsame oder getrennte Schulden handelt. Beide Schuldner müssen jeweils das außergerichtliche Verfahren durchlaufen und es müssen zwei getrennte Anträge beim Gericht gestellt werden. Daher sind für beide die Kosten zu gewähren, sofern jeweils die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Bei gemeinsamen Schulden (gesamtschuldnerische Haftung) ist auch dann für den Ehepartner die Schuldnerberatung zu gewähren, wenn dieser zwar grundsätzlich uneingeschränkt erwerbsfähig ist, jedoch vorübergehend dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht (z.B. bei Kindererziehung - § 10).

#### **• (Allein)Erziehende mit Kind unter 3 Jahren**

Für diesen Personenkreis kann bis zu 6 Monate vor dem dritten Geburtstag des letzten Kindes eine Schuldnerberatung bewilligt werden, damit die Schuldnerberatung bei der Aufnahme der Vermittlungsbemühungen abgeschlossen ist.

#### **• aus geschlossener Einrichtung Entlassene**

Für Personen, die aus geschlossenen Einrichtungen entlassen wurden, insbesondere aus einer Justizvollzugsanstalt und/oder aus einer Drogentherapie, werden die Pauschalen (teilweise) einmalig um einen [festgelegten Betrag](#) (siehe Entgeltdatei) erhöht (mit Ausnahme von Sondierungsberatung, Hilfe zur Selbsthilfe und nachgehende Beratung).

Zu diesem Kreis zählen *in der Regel*

- Personen, deren Haftentlassung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt und
- Personen, bei denen eine Haftaussetzung gegen Auflagen gemäß § 35 BtMG erfolgte und deren erfolgreiche Therapieentlassung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung (EVB) erfolgt in der Regel schon in der Haft eine Sondierungsberatung bei der Schuldnerberatung des Vereins Bremische Straffälligen-



betreuung Für eine weitere Einzelfallberatung erhält das JC den Pendelbrief mit dem Hinweis „Sondierung in der Haft erledigt“.

Eine weitere Bewilligung hängt davon ab, ob perspektivisch eine Integration in das Erwerbsleben möglich ist. Für den Verein Bremer Straffälligenbetreuung (VBS) wurden inzwischen gekürzte Entgelte vereinbart für Fälle, deren Beratung in der JVA begonnen, aber nicht abgeschlossen wurde. Das ist im Bescheid zu berücksichtigen.

Die Bereitschaft zur Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens ist bei dem Personenkreis der Haftentlassenen (und bei gemeinsamen Schulden auch bei ihren Ehepartnern) nicht notwendig.

- *Personen mit Ansprüchen nach §27 SGB II*

Die Leistungen für Auszubildende nach §27 SGB II gelten nicht als Arbeitslosengeld II. § 7 Abs. 5 SGB II begrenzt den Personenkreis der Auszubildenden, die einen Leistungsanspruch haben, § 7 Abs. 6 SGB II regelt Ausnahmen dazu. Da Berechtigte im Sinne der Absätze 5 und 6 tatsächlich Leistungen erhalten und finanziell nicht bessergestellt sind als Leistungsbezieher *kann* eine Schuldnerberatung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bewilligt werden.

- *Personen in BaE-Maßnahmen (überbetriebliche Ausbildung)*

Personen in BaE-Maßnahmen befinden sich in einer mit SGB II-Mitteln finanzierten Eingliederungsmaßnahme. Eine Schuldnerberatung *kann* bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bewilligt werden. Ist ein den Bedarf übersteigendes Einkommen vorhanden, ist zu prüfen, ob ein Eigenanteil zu leisten ist.

- *nicht leistungsberechtigte Personen nach dem SGB II*

Seit 21.07.2010 haben erwerbsfähige, **nicht** nach dem SGB II leistungsberechtigte Personen *keinen Anspruch* auf Schuldnerberatungsleistungen nach dem SGB II, siehe Punkt 2.

## **7 Schnittstelle zum Amt für Soziale Dienste (SGB XII)**

Der Leistungskatalog des SGB XII sieht Schuldnerberatungskosten als Sollleistung vor, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen können Kosten übernommen werden (§ 11 Abs. 5 SGB XII).

(Das bedeutet nicht, dass eLb im Antragsverfahren nach §16a Nr. 2 SGB II an den SGB XII-Träger verwiesen werden können.)

Wechselt während einer laufenden Schuldnerberatung nach der Bewilligung der Hauptberatung die Anspruchsberechtigung vom SGB II in das SGB XII oder umgekehrt, sind die Restkosten von dem Rechtskreis zu übernehmen, der über die Hauptberatungsphase entschieden hat (auch nach Ende des Leistungsbezugs).

**Hinweis:** Schuldnerberatungen bei anstehender Verrentung (bzw. bei Überleitung in das SGB XII) sollen nicht bewilligt werden. D.h., dass vorher eine genauere Prüfung erfolgen muss, ob die Eingliederung in das Erwerbsleben erkennbar ist oder nicht mehr angestrebt wird.

## **8 Finanzmittel und Controlling**

Der kommunale Mittelansatz wird zentral vom Team 48 überwacht. Über die Entwicklung wird der Geschäftsführung und der Kommune quartalsweise berichtet.

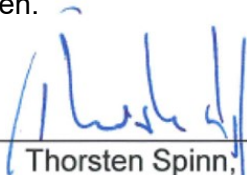
## **9 Fachliche Ansprechpersonen**

Fachliche Ansprechpartnerin für die Teamleiter (bei Abwesenheit auch direkt) hinsichtlich der Umsetzung des Verfahrens in Einzelfällen sind [Frau Graff](#), 523.6, Tel.: 2764-185 und ZSF, [Herr Schaefer](#), Tel. 178-2853.

## **10 Inkrafttreten**

Die Geschäftsanweisung 16-2016 Schuldnerberatung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Die GA ist zum 31.07.2022 zu überprüfen.

Bremen, den 21.12.2016

  
\_\_\_\_\_  
Thorsten Spinn,  
Geschäftsbereichsleiter Markt & Integration